



# Vorgaben zum Beförderungsverfahren

(vom 30. Juni 2026)

*Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:*

## 1. Grundlagen

- 1.1 Die Vorgaben zum Beförderungsverfahren legen Anforderungen fest, die offene, transparente und leistungsbezogene Beförderungsverfahren sicherstellen.
- 1.2 Die Vorgaben gelten für die Beförderung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren.

## 2. Grundsätze

- 2.1 Die Beförderungskommission pflegt einen transparenten und wertschätzenden Umgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Befangenheiten und Interessenskonflikte werden der Beförderungskommission offengelegt. Abstimmungen und Entscheide im Rahmen der Beförderungskommission werden protokolliert, ebenso bei (potenziell) kontroversen Themen die Begründungen.
- 2.2 Die Arbeit der Beförderungskommission unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

## 3. Kandidatur

- 3.1 Eine Beförderung einer ausserordentlichen Professorin oder eines ausserordentlichen Professors zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor erfordert einen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Dekanin oder an den Dekan. Eine Beförderung erfolgt in der Regel sechs Jahre nach Amtsantritt.
- 3.2 Voraussetzung für die Einreichung des Antrags ist neben dem Nachweis der erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung insbesondere der Nachweis über den Abschluss des Leadership-Programms für Professorinnen und Professoren der UZH oder einer äquivalenten Weiterbildung. Die Anforderungen werden in einem Merkblatt festgelegt.
- 3.3 Die Fakultät prüft die formalen Aspekte des Antrags und bildet bei positiver Beurteilung eine Kommission.

## 4. Beförderungskommission

- 4.1 Die Beförderungskommission wird auf Antrag des Fakultätsvorstandes durch die Universitätsleitung eingesetzt.
- 4.2 Die Beförderungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsidium  
Eine Präsidentin oder ein Präsident aus den Reihen der Professorenschaft.
  - b) Professorale Mitglieder  
Professorinnen und Professoren, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
    - Mindestens eine Professorin und ein Professor gehören der Universität Zürich (UZH) an.

- Mindestens zwei Mitglieder stammen von externen Institutionen. Die ETH Zürich gilt aufgrund ihrer besonderen Nähe nicht als externe Institution, ausgenommen bei Beförderungen der Vetsuisse-Fakultät.
- Nicht mehr als die Hälfte der professoralen Mitglieder gehören dem gleichen Institut, dem gleichen Seminar oder der gleichen Klinik bzw. bei kleinen Fakultäten dem gleichen Fachbereich an.
- Von den professoralen Mitgliedern sollen mindestens ein Drittel weiblich und mindestens ein Drittel männlich sein. Abweichungen sind zu begründen.

c) Vertretungen der Stände gemäss Vorgaben der Fakultäten.

- 4.3 Für Beförderungen bei klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät sowie bei Professuren der Vetsuisse-Fakultät gelten aufgrund besonderer Rahmenbedingungen abweichende Regelungen. Im Falle der Medizinischen Fakultät sind diese in den fakultären Richtlinien zum Beförderungsverfahren festgelegt, im Falle der Vetsuisse-Fakultät im Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.
- 4.4 Für den Fall des Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes sollen im Antrag zur Einsetzung der Beförderungskommission Ersatzmitglieder benannt werden.
- 4.5 Die Präsidentin oder der Präsident und die professoralen Mitglieder sind stimmberechtigt. Vertretungen der Stände sind in der Regel stimmberechtigt. Fakultäten können das Stimmrecht der Stände aus fachlichen oder strukturellen Gründen einschränken. Die Beförderungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei die Anwesenheit auch online sichergestellt werden kann.
- 4.6 Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **5. Beförderungsantrag**

- 5.1 Zur Beurteilung der beantragten Beförderung gibt die Kommission mindestens ein externes Gutachten in Auftrag, welches die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten beurteilt. Dieses wird durch UZH-externe Gutachter:innen verfasst, die der Kommission angehören können. Die Kommission kann bei Bedarf ein zweites Gutachten anfordern.
- 5.2 Zusätzlich können ein Interview sowie ein Probevortrag durchgeführt werden.
- 5.3 Unterstützt die Kommission nach der Prüfung die Beförderung, verfasst sie den Beförderungsantrag gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung zum Aufbau von Beförderungsanträgen. Dieser enthält einen kurzen Strukturbericht, die Beschreibung und Beurteilung der bisherigen Leistungen sowie die Begründung der Beförderung.
- 5.4 Der Beförderungsantrag wird von der Dekanin oder vom Dekan im Rahmen eines Mitberichts geprüft und bei der Universitätsleitung eingereicht.
- 5.5 Lehnt die Kommission die beantragte Beförderung ab, eröffnet dies die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Kommissionspräsidentin oder dem -präsidenten der Kandidatin oder dem Kandidaten und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
- 5.6 Hält die Kandidatin oder der Kandidat an der beantragten Beförderung fest, wird das Dossier der Universitätsleitung weitergeleitet. Diese entscheidet über den Beförderungsantrag. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 5.7 Die Abteilung Professuren ist verantwortlich für die formale Prüfung der Beförderungsanträge und hat die Kompetenz zur Rückweisung bei formalen Mängeln.

## **6. Kommunikation**

- 6.1 Die Kommunikation zuhanden der Kandidatin oder des Kandidaten obliegt bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Beförderungsantrags an die Universitätsleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission.
- 6.2 Nach dem Einreichen ist die Abteilung Professuren zuständig.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Diese Vorgaben treten per 01.09.2026 in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten formell eröffnet werden. Die Vorgaben über den Abschluss des Leadership-Programmes (Ziff. 3.2) gelten für alle Verfahren, die länger als zwei Jahre nach Inkrafttreten eröffnet werden.